

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 3 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Der Vorstand hat zu Punkt 3 der Tagesordnung gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss zu erstatten.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge entspricht der üblichen Marktpraxis und ermöglicht die Durchführung der Kapitalerhöhung mit einem praktikablen Bezugsverhältnis. Spitzenbeträge können sich aus dem Umfang des endgültigen Volumens der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert so die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. In Anbetracht des mit dem Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge verbundenen nur sehr geringfügigen Verwässerungseffekts ist der Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Frankfurt am Main, im November 2015



Michael Freund, Vorstand (CEO)